Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 5.— Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 28 — Sonntag, den 11. Juli — 1920

Lohnprobleme in der Tabakindustrie.

Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband hat sich die Aufgabe gestellt, die materielle (körperliche) und intellektuelle (geistige) Lage seiner Mitglieder zu heben. Neben anderen, im Statut näher bezeichneten Mitteln soll dieser Zweck in erster Linie durch Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden. Es erübrigt sich, im einzelnen zu zeigen, was der Deutsche Tabakarbeiter-Verband seit seinem Bestehen auf diesem Gebiete geleistet hat. Durch die verschiedenen Veröffentlichungen an dieser Stelle darf das bei den Mitgliedern als bekannt vorausgesetzt werden. Ebenso die Tatsache, daß alle Mittel in Anwendung gebracht wurden, die erfolgversprechend waren, um die Lage der Tabakarbeiter zu heben. Trotz aller Bemühungen und Aufwendungen sind die Löhne der Tabakarbeiter im Durchschnitt hinter den Löhnen der anderen Industriearbeiter zurückgeblieben. Wer die Berechnungen der Durchschnittslöhne durch die Berufsgenossenschaften für das Jahr 1918 einer näheren Prüfung unterzieht, wird finden, daß die Tabakarbeiter mit ihren Löhnen an vorletzter Stelle stehen. Sie hatten pro Vollarbeiter einen Durchschnittsverdienst von 1182 M. Weniger hatten nur die Arbeiter der Süddeutschen Textilberufsgenossenschaft, nämlich 642 M, während alle übrigen Arbeiter einen höheren, zum Teil viel höheren Durchschnittsverdienst hatten. Worauf ist diese, für die Tabakarbeiter so wenig erfreuliche Tatsache zurückzuführen? Das ist die Frage, und es soll in den nachfolgenden Zeilen versucht werden, sie zu beantworten. Das Problem selbst ist nicht neu. Auf fast allen Verbandstagen hat es eine Rolle gespielt und auch außerhalb der Tabakarbeiterschaft stehende Personen haben sich eingehend damit beschäftigt. Schon das ist ein Beweis, daß besondere Umstände vorhanden sein müssen, die einer Gleichstellung der Tabakarbeiterlöhne mit den Löhnen der anderen Industriearbeiter hemmend im Wege stehen.

Wer die Löhne innerhalb des Tabakgewerbes einer eingehenden Betrachtung unterzieht, wird sofort darauf stoßen, daß in den Gruppen, die zur Herstellung ihrer Waren Maschinenkraft mit verwenden, der Durchschnittslohn höher ist als in den Gruppen, die ausschließlich auf Handarbeit angewiesen sind. So sind die höchsten Löhne in den Betrieben der Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabakherstellung, in denen mit Maschinen gearbeitet wird, zu verzeichnen, während die niedrigsten Löhne in den Betrieben ohne Maschinen und in der Zigarrenherstellung anzutreffen sind. Schon diese Feststellung zeigt uns eine der Ursachen der niedrigen Durchschnittslöhne in der Tabakindustrie. Hier ist die Zigarrenherstellung vorherrschend, sie beschäftigt am meisten Arbeiter, während in den andern Zweigen der Tabakindustrie verhältnismäßig wenig Arbeitskräfte beschäftigt werden. Nun stoßen bekanntlich die Forderungen der Arbeiter immer da auf den größten Widerstand, wo es nicht möglich ist, durch technische Verbesserungen eine Steigerung der Produktivität der Arbeit, also eine Verbilligung der Herstellung und damit einen Ausgleich herbeizuführen. Das trifft ganz besonders auf die Zigarrenherstellung zu, die fast ausschließlich auf Handarbeit angewiesen ist. Eine Verbilligung des Fabrikats durch Einführung von Maschinenarbeit und Verringerung der Arbeiterzahl ist so gut wie ausgeschlossen, und deshalb auch immer der größte Widerstand der Zigarrenfabrikanten gegen die geringste Lohnerhöhung.

Bedeutend erleichtert wurde den Zigarrenfabrikanten der Widerstand, durch die Möglichkeit, sich den Lohnforderungen der Arbeiterschaft durch Verlegung der Fabrikation zu entziehen. Man braucht dabei nur an das dauernde Wandern der Zigarrenherstellung zu denken. Immer mehr verzog die Zigarrenfabrikation von den Städten und Gebieten mit verhältnismäßig günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach jenen Gegenden, wo die billigen und willigsten Arbeitskräfte zu finden waren. Besonders begünstigt wurde die Fabrikationsverlegung durch die leichte Transportmöglichkeit der Arbeitsgeräte und des Fabrikinventars. Sind aber größere Maschinenanlagen vorhanden, wie in den anderen Gruppen der Tabakindustrie, so ist die Verlegung schon schwieriger und deshalb seltener. Durch die zentrale Tarifvertragspolitik des letzten Jahres ist es gelungen, der schlimmsten Lohndrückerei, soweit sie durch die Fabrikationsverlegung herbeigeführt wurde, einen Riegel vorzuschieben. Unter den Mindestlöhnen des Mantelstarifs mit den regionalen Zuschlägen von 15 Proz. darf jetzt nirgends in Deutschland mehr gearbeitet werden, soweit die Zigarrenherstellung in Frage kommt.

Eine weitere Ursache der geringen Löhne in der Tabakindustrie ist die große Zahl der weiblichen Arbeitskräfte. Mit der Verlegung der Fabrikation ging eine Vermehrung der Frauenarbeit Hand in Hand. Überall wurde die männliche Arbeitskraft durch die weibliche verdrängt, so daß heute mindestens dreiviertel der in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter weiblichen Geschlechts sind. Die Bevorzugung der weiblichen Arbeitskraft hat einen sehr realen Hintergrund. Sie ist billiger als die männliche und bei der großen Zahl der weiblichen Bewerberinnen ist die Folge, daß die Gesamtlöhne herabgedrückt werden und niedriger sind als in den Industrien, die hauptsächlich auf Männerarbeit angewiesen sind. Dabei muß noch beachtet werden, daß eine Arbeitsstellung zwischen Männern und Frauen, wie sie in anderen Industrien vielfach üblich ist, in der Tabakindustrie, ganz besonders in der Zigarrenherstellung, meistens fehlt. Männer und Frauen verrichten dieselbe Arbeit zu denselben Löhnen. Die berechtigte Forderung der freien Gewerkschaften, daß für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn gezahlt werden muß, ist in der Tabakindustrie durch die Tarifverträge anerkannt worden. Die Akkordarbeit ist vorherrschend und in allen Tarifen ist bestimmt, daß für eine bestimmte Arbeit ein bestimmter Lohn bezahlt werden muß, ganz gleich, ob die Arbeit von Männern oder Frauen verrichtet wird. Eine Ausnahme hiervon macht nur der Kautabaktarif, in dem für einige gleiche Arbeiten verschiedene Löhne für Männer und Frauen festgesetzt sind. Leider war es bei den letzten Tarifverhandlungen nicht möglich, diese Ausnahmebestimmungen zu beseitigen, erreicht wurde nur, sie zu mildern. Sonst bestehen überall die gleichen Akkordlöhne für Männer und Frauen. Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation wird es sein, für Männer und Frauen solche Löhne zu erzielen, daß den Tabakarbeitern eine menschenwürdige Existenz gesichert wird und ihr Durchschnittsverdienst nicht hinter dem der übrigen Industriearbeiter zurückbleibt.

Doch das Fehlen von Maschinen, die Verlegung der Fabrikation und das Ueberwiegen der Frauenarbeit sind nicht die einzigen Gründe für die niedrigen Löhne in der Tabakindustrie. Hinzu kommt die Heimarbeit. Nicht über die Schädlichkeit der Heimarbeit im allgemeinen und über ihre nachteiligen Folgen für die Arbeiterschaft soll hier geschrieben werden. Das wird zu einer anderen Zeit in einem besonderen Artikel geschehen. Hier soll nur betont werden, daß die Heimarbeit sich nur deshalb so ausbreiten konnte, weil sie billiger ist als die Fabrikarbeit. Der Fabrikant spart Miete, Licht und Heizung für den Arbeitsraum und zahlte zudem noch in den meisten Fällen niedrigere Löhne als an die Fabrikarbeiter. Außerdem ist die Kontrolle, ob die Arbeitszeit eingehalten wird, sehr schwer möglich, der Ausbeutung der Frauen und Kinder ist trotz gesetzlicher Bestimmungen Tür und Tor geöffnet. Alle diese Umstände wirken zusammen lohndrückend und tragen mit dazu bei, den Durchschnittsverdienst der Tabakarbeiter auf einer niedrigen Stufe zu halten. Auch hier haben die Tarifverträge schon verbessernd gewirkt, indem sie die Tariflöhne auch den Heimarbeitern sichern.

Das sind so im allgemeinen die Gründe, durch die die niedrigen Löhne in der Tabakindustrie herbeigeführt sind. Sie zeigen, daß die Tabakarbeiter mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen haben, um ihre Löhne auf eine Höhe zu bringen, die als annehmbar bezeichnet werden kann. Durch das schlechte Organisationsverhältnis und die dadurch bedingte Form der Lohnpolitik mußten die Erfolge der Tabakarbeiter begrenzt sein. Was durch jahrelange Organisationslosigkeit verschuldet wurde, kann nicht mit einem Schlage beseitigt werden. Die zentrale Tarifvertragspolitik hat aber schon manche Verbesserungen gebracht. Sie wird weitere Verbesserungen bringen und die Schwierigkeiten, die einem Vorwärtsstreben der Tabakarbeiter hindernd im Wege stehen, überwinden, wenn alle Berufsangehörigen bemüht sind, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband nach innen und außen zu stärken.

Das Frauenwahlrecht für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Die Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 12. Mai 1920 verdient es, einer schärfen Kritik unterzogen zu werden, da sie einen Zustand aufrechterhält, gegen den die organisierte Arbeiterschaft seit Jahrzehnten angekämpft hat und der mit dem Programm der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 und dem Artikel 109 der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist.

Schon bei der Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes im Jahre 1890 wurde seitens der Sozialdemokraten im Reichstage und einiger linksstehender bürgerlicher Parlamentarier verlangt, auch den Frauen das Wahlrecht zu geben. Die Anträge wurden abgelehnt. Obgleich nach der Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben war, die Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zur Beurteilung und Entscheidung der Streitfälle aus den Arbeitsverhältnis den Zweck hatte, „eine besonders befähigte und des Vertrauens der Beteiligten versicherte Schiedsrichterin zu schaffen", blieben die Arbeiterinnen von der Mitwirkung ausgeschaltet. Diese Ausschaltung hatte insofern noch einen erfreulich beschämenden Beigeschmack für die Frauen, als nicht etwa das Gesetz nur den Männern ausdrücklich die Wahlberechtigung gab, sondern nur erklärte: „die im § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wählbar". Der Abs. 2 des § 11 des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte hat folgenden Wortlaut: „Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden."

Es ist notwendig, auch diese Paragraphen bekanntzugeben:

§ 31 GVG.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Weil nach der Auslegung des Begriffs „ein Deutscher" nur ein Mann darunter zu verstehen ist, teilten die Frauen die Behandlung in bezug auf die Ausschaltung vom Ehrenamt eines Schöffen und von der Beteiligung an den Wahlen zu den Gewerbegerichten mit Verbrechern und Blödsinnigen.

Bei dem im Jahre 1901 in Kraft getretenen Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte war denn auch der Hinweis auf die §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes fortgelassen worden, und es hieß ausdrücklich im § 10: „Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts."

Bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichstag fand sich in der ersten und zweiten Beratung und auch in der Kommission eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht. In der dritten Beratung erklärte die Regierung, das ganze Gesetz an der Frage des Frauenwahlrechts scheitern zu lassen, weil das Frauenwahlrecht zu den Kaufmannsgerichten nur ein Schritt auf dem Wege zum politischen Wahlrecht für die Frauen sei. Die Mehrheit im Reichstage trug dieser Erklärung Rechnung und lehnte das Frauenwahlrecht ab.

Das Jahr 1908 brachte den Frauen in Deutschland das Recht, sich politischen Parteien anschließen zu dürfen. In der Begründung der Regierung zum Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes war zu diesem Punkte folgendes gesagt:

„Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dahin geführt, daß die Teilnahme der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten eine [illegible] Steigerung erfahren hat. Ihre Betätigung ist nicht nur im Handel und Gewerbe, in der Industrie, sondern auch im übrigen öffentlichen Leben in aufsteigender Bewegung begriffen. In manchen Stellungen des öffentlichen Dienstes, die früher ausschließlich von Männern bekleidet wurden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen- und Waisenfürsorge, der Gewerbeaufsicht, der Post, im Telegraphendienst, werden seit geraumer Zeit und in größerem Umfange Frauen verwendet.

Infolge dieser erweiterten, zum Teil selbständigen und mit Verantwortung verknüpften Tätigkeit sind die Frauen an der Lösung öffentlicher Aufgaben in der Gegenwart in weit höherem Maße beteiligt als früher. Es würde daher weder zeitgemäß sein, noch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, gesetzliche Bestimmungen aufrechtzuerhalten, die den Frauen die Möglichkeit verschließen, sich am gesamten öffentlichen Leben zu beteiligen."

Trotz dieser Begründung wurden auch weiterhin Forderungen auf Gewährung des Frauenwahlrechts abgelehnt. Nur die Krankenversicherungsgesetzgebung sah von Anfang an gleiche Rechte für Frauen und Männer vor, ebenso das Versicherungsgesetz für Angestellte. Erst die Revolution änderte den bisherigen Zustand. In dem Programm der Volksbeauftragten lautet ein Absatz: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind sofort nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen."

Auf Grund dieser Bestimmung haben sich die Frauen an den Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung beteiligt und an den Wahlen zu den Landtagen und zu den Gemeindeparlamenten. In alle diese Körperschaften sind auch Frauen hineingewählt worden. Inzwischen hat die Verfassung des Deutschen Reiches das Frauenwahlrecht gesichert und aufgenommen im Artikel 109 festgelegt: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten."

Wer hätte wohl erwartet, daß nahezu ein Jahr nach dieser Festlegung eine Verordnung erlassen werden könnte, die den Frauen das Recht raubt, als Beisitzer zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gewählt zu werden. Das aber ist geschehen durch die Verordnung vom 12. Mai d. J., die nach ihrer Begründung die Aufgabe hat, „den durch die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte während des Krieges geschaffenen Schwebezustand zu beseitigen und überall da, wo die satzungsmäßige Amtszeit der Beisitzer abgelaufen ist, den Weg für die Neuwahlen freizugeben. Zweitens muß eine Reihe von Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte den seit dem Kriege in ungewöhnlichem Maße veränderten Verhältnissen angepaßt werden."

Hierzu hätten noch unserer Ansicht aber gehört die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen für die Frauen. Nach dem Entwurf der Verordnung und ihrer Begründung soll freilich [illegible] die Entscheidung über umstrittene Fragen grundsätzlicher Art dem kommenden

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

Arbeitsgerichtsgesetz vorwegzunehmen". Dagegen soll erreicht werden, „die mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Verlängerung der Amtsdauer alsbald erforderlichen Neuwahlen der Beisitzer nach Grundsätzen stattfinden zu lassen, die den als berechtigt anzuerkennenden Anschauungen der Gegenwart entsprechen".

Trotzdem sieht die Verordnung nur das aktive Wahlrecht für die Frauen vor und verweigert das passive Wahlrecht. Es können sich also die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten und die weiblichen Arbeitgeber an den Wahlen beteiligen, dürfen aber nicht als Beisitzer gewählt werden. Die Begründung sagt, daß gegen die Gewährung des aktiven Wahlrechts „keine Bedenken bestehen dürften", daß aber „die Einführung des passiven Wahlrechts an die Frauen eine Frage von so grundsätzlicher Bedeutung ist, daß es nicht angezeigt erscheint, sie in einer Uebergangsverordnung zu lösen."

Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen, sind vielmehr der Ansicht, daß sich das Verhalten der Regierung nicht rechtfertigen läßt in einer Zeit, in der die Frauen nach der Verfassung das gleiche Recht genießen wie die Männer und in der im Wirtschaftsleben erfahrungsgemäß den Frauen größere Schwierigkeiten gemacht werden, wie dies seit Jahrzehnten der Fall war.

Es ist denn auch der Versuch gemacht worden, in der Kommissionsberatung eine Aenderung des Entwurfs herbeizuführen. In Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages wurden die entsprechenden Anträge aber wieder zurückgezogen.

So haben wir denn mit Bedauern festzustellen, daß eine der letzten gesetzgeberischen Taten der Nationalversammlung die Anpassung an den Geist der neuen Zeit vermissen ließ. Von dem neuen Reichstage müssen wir fordern, daß er so schnell wie möglich dem verfassungswidrigen Ausnahmezustand für die Arbeiterinnen, die weiblichen Angestellten des Kaufmannsgewerbes und die weiblichen Arbeitgeber ein Ende macht.

Wir können uns diesen Ausführungen, die wir der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung" entnehmen, nur anschließen.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Teurungszulagen vor dem Schlichtungsausschuß.

Wie unseren Mitgliedern bekannt, haben am 1. Juli in Berlin die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß im Reichsarbeitsministerium stattgefunden. Ueber die Verhandlungen selbst werden wir in der nächsten Nummer berichten. Das Ergebnis war ein Schiedsspruch, der folgendermaßen lautet:

In dem Lohnstreit zwischen

1. dem Deutschen Tabakarbeiterverband (Sitz Bremen),
2. dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands (Sitz Düsseldorf),
3. dem Gewerkverein deutscher Tabakarbeiter (H.-D., Sitz Heidelberg)

einerseits und

dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller andererseits hat der vom Reichsarbeitsminister einberufene Schlichtungsausschuß folgenden

Schiedsspruch

erlassen:

1. Auf die bestehenden Stücklöhne (Gesamttariflöhne einschließlich der Erschwerungszulagen) wird eine Teurungszulage von 40 v. H. gezahlt.

2. Auf den Gesamtverdienst der Zeitlohnarbeiter werden folgende Zuschläge gezahlt:

	a) für männliche Arbeiter:	b) für Arbeiterinnen:
bis zum 18. Lebensjahr . .	40 ₰	30 ₰
	für eine Stunde,	
vom 18. bis 20. Lebensjahr	55 ₰	45 ₰
nach dem 20. Lebensjahr . .	70 ₰	60 ₰
	für eine Stunde.	

3. Die bisher gewährten Brot- und Kartoffelzulagen gelten durch diesen Schiedsspruch als abgelöst.

4. Diese Teurungszuschläge gelten rückwirkend vom 1. Mai ab.

5. Den Parteien wird zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches eine Frist bis zum 15. Juli 1920 mittags 12 Uhr gesetzt.

Der Nichteingang einer Erklärung beim Reichsarbeitsministerium gilt als Ablehnung.

Bis zum 15. Juli müssen sich sowohl die Arbeitnehmerverbände als auch die Arbeitgeberorganisationen entschieden haben, ob sie den gefällten Schiedsspruch annehmen oder nicht. Wir können selbstverständlich den Beschlüssen der Tabakarbeiterverbände nicht vorgreifen, möchten aber, um eine irrige Auffassung zu vermeiden, betonen, daß der Schiedsspruch erst Geltung erlangt, wenn beide Parteien bis zum festgesetzten Termin zustimmen.

Der Tarifausschuß der Zigarrenherstellung

tagte am 2. Juli in Berlin, um zu den bisher noch nicht endgültig erledigten Tarifen Stellung zu nehmen. Der Tarif für Nordostdeutschland, nicht Norddeutschland, wie es in der vorigen Nummer hieß, wurde genehmigt, nachdem über die regionalen Zuschläge eine Verständigung erzielt war. Ebenso fand der Tarif für Westfalen die Zustimmung des Tarifausschusses. Der für den Bezirk Aachen abgeschlossene Tarif wurde abgelehnt, weil verschiedene Bestimmungen gegen den Manteltarif verstoßen.

Die regionalen Zuschläge für einige Orte in Norddeutschland, über die im Bezirk keine Einigung zu erzielen war, wurden festgesetzt für Elbing auf 30 Prozent und für Braunsberg und Marienburg auf 20 Prozent.

In Nordbayern kollidieren die Bezirke Untermain und Süddeutschland miteinander. Es wurde vereinbart, daß die Bezirke Alzenau und Aschaffenburg dem Bezirkstarif für die Untermaingegend unterstehen.

Die Bezirke Bensheim und Heppenheim in Hessen sind dem Bezirk Süddeutschland zugeteilt worden.

Für die Bezirke, deren Zuteilung bisher zweifelhaft war, gilt der Auszahlungstag des neuen Bezirks vom ersten Lohnzahlungstag nach dem 10. Juli.

Wegen der Feriengewährung wurden Beschlüsse nicht gefaßt, in Differenzfällen sollen die sächsischen Vereinbarungen, über die wir in Nr. 26 berichtet haben, zur Richtschnur genommen werden. Bei der Festsetzung des Ferienguldens soll der Verdienst der letzten 4 Wochen durch die Zahl der im Betrieb üblichen Arbeitsstunden geteilt werden und diese Summe, mit 64 multipliziert, ergibt das Ferienguld.

Wo an die Arbeit in einzelnen Orten besondere Erfordernisse gestellt, oder wo besondere Arbeitsmethoden verlangt werden, soll über die Bezahlung dieser Sonderarbeiten eine örtliche Regelung erfolgen.

Zum Schluß wurde dann noch der zentrale Schlichtungsausschuß gebildet.

Aus der Zigarettenindustrie.

Folgende Lohnzulagen haben die Arbeiter in der Zigarettenindustrie Breslaus ab 1. Juni erhalten:

alle Arbeiter bis 16 Jahren und alle Arbeiterinnen bis 18 Jahren 4,50 *M* pro Woche;

alle Arbeiter von 16—18 Jahren und alle Arbeiterinnen über 18 Jahre 6,75 *M* pro Woche;

alle Arbeiter über 18 Jahre, sowie verheiratete Arbeiter ohne Kinder und verheiratete Arbeiterinnen über 21 Jahre 9 *M* pro Woche;

alle Arbeiter mit Kindern 13,50 *M* pro Woche.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Lobberich (Rheinland) und **Klein-Krotzenburg** sind in die dritte Tarifklasse eingereiht worden.

Die Reichskonferenz der Rauch- und Schnupftabakarbeiter tagte am Sonntag, dem 27. Juni, in Hannover. Die Konferenz beschäftigte sich mit dem am 1. Februar 1920 in Kraft getretenen Reichstarif für Rauch- und Schnupftabakarbeiter. Der Tarif hat schon lebhafte Kritik erfahren, in Versammlungen und auch im „Tabak-Arbeiter" hat man kein gutes Haar an demselben gelassen, ja es sind Stimmen laut geworden, die dieserhalb eine Absplitterung der Rauchtabakarbeiter vom Verbande forderten. Eine erregte Aussprache war unter diesen Umständen zu erwarten. Nichtsdestoweniger war die Aussprache, von einigen Entgleisungen abgesehen, durchaus sachlich, es wurde praktische Arbeit geleistet im Interesse der Gesamtheit der Rauchtabakarbeiter. Kollege Husung, Vertreter des Vorstandes, hatte das Referat übernommen. Eingehend ging Kollege Husung auf die gegenwärtige Lage in der gesamten Tabakindustrie ein, führte den Beweis, daß die infolge Abschlusses des Reichstarifs für Rauch- und Schnupftabakarbeiter erhobenen Vorwürfe gegen den Vorstand unberechtigterweise erfolgt seien, verurteilte scharf die von einzelnen Kollegen versuchte Absplitterung, beleuchtete das schlechte Organisationsverhältnis der Rauchtabakarbeiter. Bis zum Jahre 1914 zeigen die Statistiken des Verbandes nichts über Lohnbewegungen in der Rauchtabakbranche. Was in Jahrzehnten versäumt, läßt sich in kurzer Zeit nicht nachholen. Ausführlich besprach dann der Redner die einzelnen Teile des Tarifes, führte zum Schlusse aus, daß Kritik notwendig sei, aber wenn Kritik notwendig sei, so dürfe sie nur sachlich und gerecht sein, denn nur sachliche und gerechte Kritik, die auch gleichzeitig den Weg weise, wie es besser zu machen sei, führe zum Erfolg. Die folgende Debatte war lebhaft und scharf, bewegte sich aber, wie oben schon erwähnt, in durchaus sachlichen Bahnen. Erfreulich war, daß alle Delegierten sich gegen die Absplitterungsversuche wandten, besonders ein Hamburger Delegierter verstand es, derartige Bestrebungen in markiger Weise zu geißeln. Drastisch meinte er, die Arbeiterbewegung sei nicht dazu da, Pfeifenklubs zu gründen, nur starke Wirtschaftsverbände wie die Gewerkschaften seien in der Lage, für die arbeitende Klasse Verbesserungen zu schaffen. Für die Hamburger Kollegen könne er ruhig sagen, daß auch nicht ein einziger derartige Bestrebungen unterstützen würde. Recht temperamentvoll brachte ein Vertreter aus dem besetzten Gebiet die Klagen der dortigen Kollegenschaft zu Gehör, danach müssen die Arbeiter im besetzten Gebiet noch viel schwerer unter Wucher- und Schiebertum leiden, wie im übrigen Deutschland. Die Aussprache führte zu Beschlüssen, die das Bestreben zeigten, für die Rauchtabakarbeiter Ersprießliches zu schaffen. Der Reichstarif soll nicht gekündigt werden, aber es sollen den Verhältnissen entsprechend Teurungszulagen gefordert werden. Eine Kommission, bestehend aus den Kollegen Dahnke-Hamburg, Schmidt-Offenbach und Sauerschell-Bamberg wurde gewählt, dieselbe soll dem Vorstand bei Lohn- und Tariffragen im Rauch- und Schnupftabakgewerbe beratend zur Seite stehen.

Die Wohlfahrtsgesellschaft des Tabakgewerbes in Tätigkeit.

Im Februar dieses Jahres berichteten wir über die geplante Wahl eines Beirats, dessen Aufgabe es sein soll, die grundlegenden Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens zu begutachten. Unsere Stellung zu der nur begutachtenden Tätigkeit des Beirats haben wir seinerzeit dargelegt und uns auch dagegen gewandt, daß die Vertreter des Beirats nicht von den in Betracht kommenden Organisationen bestimmt, sondern von der Mitgliederversammlung der Wohlfahrtsgesellschaft ausgesucht werden sollen. Inzwischen sind die Mitglieder des Beirats bestimmt und soweit unser Verband dabei in Betracht kommt, sind die Mitglieder gewählt worden, die von unserer Seite in Vorschlag gebracht sind. Etwas weiteres über die Tätigkeit der Wohlfahrtsgesellschaft hörte man dann nicht, auch wurde keine Sitzung des Beirats einberufen. Das gab unserem Verbandsvorstand Veranlassung, sich am 19. Juni an die Wohlfahrtsgesellschaft zu wenden, damit eine Sitzung des Beirats einberufen wird, die zu den Absichten und Vorschlägen der Wohlfahrtsgesellschaft Stellung nimmt und in der Anträge gestellt werden können. Das Vorgehen unserer Verbandsleitung hat Erfolg gehabt, denn nunmehr ist eine Sitzung des Beirats auf Montag, den 12. Juli, nach Hannover einberufen worden. Aus der reichhaltigen Tagesordnung geht hervor, daß in großzügiger Weise an die Erfüllung der Aufgaben herangegangen wird und gute Vorarbeit geleistet worden ist. Es darf wohl der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Wohlfahrtsgesellschaft aus dem Stadium der Vorbereitungen recht bald zum praktischen Wirken im Interesse der Arbeiter und Angestellten des Tabakgewerbes kommt.

Abrechnung des Verbandes für das Jahr 1919.

Die Jahresabrechnung für 1919 ist fertiggestellt und wird den Zahlstellen mit dieser Nummer des „Tabak-Arbeiters" geliefert. Die hohen Kosten für Druck und Papier machen es leider unmöglich, jedem Mitglied eine Abrechnung zustellen zu können. Aus diesem Grunde veröffentlichen wir die wichtigsten Zahlen in der Verbandszeitung und bringen sie auf diesem Wege zur Kenntnis aller Mitglieder.

Einnahme.	M	₰	M	₰
Bestand der Hauptkasse am 1. Januar 1919	716707	04		
Aktien der Volksfürsorge	7000	—		
Expeditionskasse	1542	01		
In Händen der Gauleiter	425	80		
In den Zahlstellen	58538	97	784213	82
Sonstige Einnahmen der Hauptkasse.				
An zurückgezahlten Geldern	792	25		
An Zinsen für das Jahr 1919	34553	05		
An Krankenkassenbeiträgen	1631	45		
An sonstigen Einnahmen	499	50		
An Inserate der Expeditionskasse	4454	02		
An Abonnementsgelder der Expeditionskasse	1092	13		
An freiwilligen Geldern	50	—	43122	40
Einnahme in den Zahlstellen.				
An Beiträgen in Klasse I à 35 ₰	209224	70		
An Beiträgen in Klasse II à 50 ₰	669329	50		
An Beiträgen in Klasse III à 75 ₰	525305	25	1397859	45
An Eintrittsgeldern.				
Für männliche Mitglieder	4763	50		
Für weibliche Mitglieder	21931	—	26694	50
Sonstige Einnahmen der Zahlstellen.				
An Mitgliedsbüchern	207	—		
An Extramarken	—	60		
An freiwilligen Beiträgen	97	36		
An zurückgezahlten Geldern	1222	98		
An Inserate	6	10		
An Abonnementsgelder für den Tabak-Arbeiter	12	—		
An Abonnementsgelder für die Frauen-Zeitung	7	40		
An Lokalkassengelder	20	85		
Für Lokalmarken	2	50		
Für Protokolle	1	20		
An sonstigen Einnahmen	67	96	1646	55
Summa...			2253536	72

Ausgabe.	Expedit.-Kasse M	₰	Gau-Kasse M	₰	Haupt-Kasse M	₰	Zahlstellen M	₰	Summe M	₰
Reiseunterstützung	—	—	—	—	—	—	1033	35	1033	35
Umzugsunterstütz.	—	—	—	—	1050	—	2368	85	3418	85
Arbeitslosenunterstützung	—	—	—	—	—	—	234106	82	234106	82
Krankenunterstütz.	—	—	—	—	—	—	77483	65	77483	65
Sterbeunterstütz.	—	—	—	—	—	—	8912	50	8912	50
Gemaßregelt.-unterstützung	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—
Lohnbeweg. ohne Streik	—	—	42668	69	6972	10	12990	67	62631	46
Streik und Aussperrungen	—	—	159	40	—	—	5382	45	5541	85
Verbandsorgan	92525	64	—	—	—	—	—	—	92525	64
Sonst. Zeitungen	—	—	—	—	6210	22	—	—	6210	22
Agitation	—	—	30250	29	—	—	—	—	30250	29
Drucksch. u. Broschüren	—	—	—	—	8838	90	—	—	8838	90
Notstandsunterst.	—	—	—	—	12310	—	—	—	12310	—
Sonst. Ausgaben	—	—	—	—	909	76	18738	50	19648	25
Generalversamml.	—	—	—	—	60347	82	—	—	60347	82
Beiträge a. b. Gewerkschaftsbund	—	—	—	—	14726	70	—	—	14726	70
Prozeßunkosten	—	—	—	—	538	15	—	—	538	15
Verwaltungskosten a) persönliche	—	—	—	—	57589	98	—	—	57589	98
b) sächliche	—	—	—	—	16895	69	—	—	16895	69
Verwaltungskosten der Zahlstellen und Gaue a) persönliche	—	—	70148	60	—	—	182963	35	253107	15
b) sächliche	—	—	4666	64	—	—	—	—	4666	64
Summa...	92525	64	147888	82	186384	31	544060	14	970858	91

Bilanz:

	M	₰		M	₰
Einnahme	1469322	90	Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:		
Ausgabe	970858	91	Hauptkasse am 31. Dezember 1919	1059384	86
Mehreinnahme	498463	99	Gauleiterkassen am 31. Dezember 1919	3168	44
Bestand a. 1. Jan. 1919	784213	82	Expeditionskasse am 31. Dezember 1919	139	82
			Aktien-Volksfürsorge am 31. Dez. 1919	7000	—
			Zahlstellen am 31. Dezember 1919	212990	69
Bestand am 31. Dezember 1919	1282677	81	Summa...	1282677	81

Abrechnung des Verbandsorgans.

Einnahme.	M	₰	Ausgabe.	M	₰
Kassenbestand am 1. Januar 1919	1542	01	Redaktion	7456	40
Abonnement	1092	13	Mitarbeit	166	—
Inserate	4454	02	Expedition	10669	40
Von der Verbandskasse	85571	30	Porto	10220	97
			Druck, Satz u. Papier	63956	30
			Diverses	62	57
Gesamt-Einnahme	92659	46	Gesamt-Ausgabe	92525	64

Bilanz.

	M	₰
Einnahme	92659	46
Ausgabe	92525	64
Bestand am 31. Dezember 1919...	133	82

Zur Unterstützung arbeitsloser und geschädigter Tabakarbeiter.

hat der Reichsminister der Finanzen an die Landesfinanzämter eine Verfügung erlassen, die die Härten, welche sich bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes infolge der sechsstündigen Arbeitszeit an verschiedenen Orten ergeben haben, beseitigt. Diese Verfügung, die auch im Reichszollblatt erscheint, hat folgenden Wortlaut:

Nach § 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes — Reichszollblatt 1920 Seite 147 — ist für die Festsetzung der an Hausgewerbetreibende usw. zu zahlenden Unterstützung aus dem Gesamtbetrage des im vorhergehenden Halbjahr durch eine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen Arbeit geleistet ist, der durchschnittlich im vorhergehenden Halbjahr verdiente Tagelohn zu berechnen. Die zu gewährende Unterstützung ist gemäß Absatz 3 a. a. O. auf drei Viertel dieses Tagelohnes festzusetzen.

Infolge von Betriebseinschränkungen in dem für die Bemessung der Unterstützung vorhergehenden Halbjahr werden die Unterstützungsberechtigten, um möglichst zahlreichen Arbeitnehmern überhaupt die Möglichkeit der Beschäftigung zu verschaffen, anstatt der üblichen acht Stunden vielfach nur sechs Stunden am Tage gearbeitet haben, ohne daß sie für die ausfallende Arbeitszeit entschädigt wurden; sie werden mithin tatsächlich nur drei Viertel ihres vollen Lohnes bezogen haben und würden bei weiterer Kürzung um ein Viertel nur neun Sechzentel des normalen Arbeitsverdienstes als Unterstützung erhalten. Zur Vermeidung einer solchen nicht beabsichtigten Härte ersuche ich ergebenst, in Fällen der vorliegenden Art bis auf weiteres die Unterstützung auf Grund von § 6 Absatz 4 a. a. O. auf den vollen Betrag des früheren ermäßigten Durchschnittslohnes zu erhöhen. Inwieweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des vollen Lohnes bei Ermittlung des Durchschnittslohnes gegeben sind, ist im Benehmen mit den örtlichen Tabakarbeitnehmer-Verbänden zu ermitteln.

Auf eine Eingabe des Gauleiters Schlüter an den Reichsminister der Finanzen um Beschleunigung der Auszahlung der Unterstützung an arbeitslose Tabakarbeiter und Anweisung an das Hauptzollamt Lemgo, die Unterstützungsgesuche zu erledigen, ging demselben folgendes Schreiben zu:

Auf das gefällige Schreiben vom 25. Juni teile ich ergebenst mit, daß ich das Hauptzollamt in Lemgo angewiesen habe, Unterstützungsanträge von Tabakarbeitern entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes zu behandeln. Des weiteren habe ich die Landesfinanzämter veranlaßt, auf tunlichst schleunige Erledigung hinzuwirken.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Braunsberg. Uns ist im Osten ein beachtenswerter Erfolg beschieden worden. So wie es bald die gesamte Tabakarbeiterschaft Deutschlands endlich begriffen hat, daß es zur Hochhaltung ihrer Existenz unbedingt nötig ist, sich dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzugliedern, so lernen selbst auch Angehörige des christlichen Verbandes einsehen, daß nur der Deutsche Tabakarbeiter-Verband als größte und stärkste Organisation in der Tabakindustrie befähigt ist, ihre Interessen richtig und wirkungsvoll zu vertreten. Einen schönen Beweis hierfür gibt die am 31. Mai 1920 neu gegründete Zahlstelle Braunsberg in Ostpr. Nicht gezwungen und nicht mit unlauteren Agitationsmitteln, wie es uns gegenüber teilweise geschehen ist, sondern freiwillig, aus der Einsicht heraus, daß sie wohl zahlende Mitglieder des christlichen Verbandes waren, sich aber niemand um sie kümmerte und ihnen niemand Aufklärung über wichtige Lebensfragen gegeben hatte, ist der größte Teil der Braunsberger Kolleginnen zu unserem Verband übergetreten. Sie wissen, daß wir nicht aus Eigennutz handeln, sondern ihnen Aufklärung und Hilfe zu bringen zu ihnen gekommen sind. Der Erfolg ist für sie auch sofort eingetreten und wir sehen mit voller Hoffnung dem Zeitpunkt entgegen, wo auch die uns noch fernstehenden Kolleginnen dies einsehen und sich uns, dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband restlos anschließen. Recht so, ihr Braunsberger Kolleginnen, schon zählt die Zahlstelle 190 Mitglieder. Dank und Anerkennung den Kolleginnen, die sich sofort opferwillig in den Dienst unserer Sache, zum Gedeihen der Zahlstelle, zum Wohle der Tabakarbeiter Braunsbergs [illegible] [illegible], nicht bitten. Nur mutig gestritten! Wer kämpft es sich schlecht, Für Freiheit und Recht!

Baumhardt.

Hirschberg in Schlesien. Klärung der Situation! [illegible] sind verstrichen, die hiesigen Kollegen bangten und hofften, der Blick war nach Kassel gerichtet. Eine gemeinsame Vertretung unserer Industrie sollte ein erlösendes Wort sprechen. Der erhoffte Lokalzuschlag kam durch die [illegible] der schlesischen Zigarrenfabrikanten zu Fall. Wir in Schlesien rechneten schon mit dem erhöhten Lokalzuschlag in unserem Ort, doch so notwendig — Fahr wohl, du Lenzesmorgen, du schöner Maientraum. — Und was nun? In zwei Mitgliederversammlungen, wo in der ersten unter Gauleiter Kollege M. Clement und in der darauf folgenden der sich in seinen Ferien befindende Kollege L. Schöne (Hamburg) über [illegible] Lage sprachen, waren das Ergebnis einer ausführlichen Aussprache. Der Leitfaden beider Referenten [illegible]: Wir wollen und können keine [illegible] [illegible] Stand unserer Lage [illegible] und Einigkeit. Wohl sind wir [illegible], doch durch die besondere und [illegible] [illegible] werden wir oftmals [illegible], dem überstürmischen [illegible] [illegible] Kollegen Einhalt zu tun. Unsere Kollegen [illegible] in allem zugegeben werden. [illegible], die uns in letzter Zeit [illegible], muß geebnet werden. [illegible] und Ausbildung können [illegible] werden. Stählung der organisierten [illegible] ist notwendig. Unser alter Stamm, so weit er noch vorhanden ist, muß die Schulung übernehmen. [illegible] ist [illegible] Kämpfe, die uns noch bevorstehen [illegible] 100 000 Mitglieder zur vollen Erkenntnis [illegible], dann ist kein Bollwerk zu hoch und zu fest, um nicht mit demselben aufräumen zu können. — Neuer belebender Geist auch in kleinen Mitgliedschaften wirkt befestigend, und so hoffen wir, daß durch die Refe-

rate, die uns gehalten wurden, das Bindeglied der Organisation fester und inniger uns zusammenkettet. Es wird und muß eine Zeit kommen, wo der schlesische Tabakarbeiter durch alte verkümmerte Vorurteile sich zum neuen Aufstieg emporhebt. Aus dem Schatten zur Sonne empor, das sei unsere Losung.

W. H.

Unternehmergewinne in der Zigarettenindustrie.

Die Zigarettenfabrik Georgii u. Harr, A.-G., Stuttgart, schließt das Geschäftsjahr 1919 nach einer Steuerrückstellung mit einem Reingewinn von 336 221,29 ℳ ab. In der am 25. Juni abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, wie im Vorjahre eine Dividende von 15 Prozent auf das Aktienkapital von 1 500 000 ℳ auszuzahlen.

Die Aktiengesellschaft Georg A. Jaßmatzi (Dresden) hatte im Jahre 1919 einen Reingewinn von 5 100 812 ℳ (im Jahre 1918 einen solchen von 4 751 719 ℳ) zu verzeichnen. Eine am 21. Juni in Dresden tagende Generalversammlung beschloß, ebenso wie im Vorjahre auch in diesem Jahre wieder 25 Proz. Dividende auf die Stammaktien und 5 Prozent auf die Vorzugsaktien zu zahlen. Also ein Reingewinn von rund zehn Millionen Mark in zwei Jahren, denn auch der Gewinnvortrag von 2 283 718 ℳ aus dem Jahre 1918 ist auf 2 632 813 ℳ erhöht worden. Kommentar ist überflüssig.

Soziale Rundschau.

Die Betriebsunfälle in den Jahren 1918 und 1919.

Nach einer vorläufigen Ermittlung des Reichsversicherungsamtes wurden 1919 574 840 Betriebsunfälle gemeldet, von denen 104 502 erstmalig entschädigt wurden. Die Summe der Entschädigungen dafür betrug 204 321 817 ℳ. Zulagen zu Verletztenrenten wurden an rund 23 000 Personen in Höhe von rund 2 500 000 ℳ gezahlt. Diese Zahlen dürften sich bei den endgültigen Feststellungen wohl noch erheblich erhöhen. 1918 wurden, wie in dem Januarheft 1920 der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" veröffentlichten Rechnungsergebnissen zu entnehmen ist, 657 277 (1917: 684 151) Unfälle gemeldet, von denen 107 275 (107 534) erstmalig entschädigt wurden, wofür 192 467 301 ℳ (182 481 413) gezahlt wurden. Die Ausgabe für Rentenzulagen wird sich 1920 bedeutend höher stellen, da sie durch die Verordnung vom 5. Mai 1920 wesentlich erhöht sind. Unfälle mit tödlichem Ausgang waren 1918 11 092 (1917: 11 520) zu verzeichnen, solche mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit 626 (704). Die Zahl der von tödlich verletzten Personen hinterlassenen Entschädigungsberechtigten, die 1918 die erste Rente erhalten haben, betrug 18 199 (1917: 20 502), darunter 6467 (7142) Witwen und Witwer, 11 193 (12 937) Kinder und Enkel, sowie 539 (423) Verwandte aufsteigender Linie. Verletztenrenten erhielten 1918 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 422 486 Personen in Höhe von 90 279 695 ℳ, von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 323 525 Personen in Höhe von 25 145 430 ℳ. Renten an Witwen oder Witwern Getöteter wurden von den ersteren an 68 448 Personen im Betrage von 16 578 050 ℳ gezahlt, von den landwirtschaftlichen an 27 454 Personen in Höhe von 2 971 624 ℳ. Dazu kommen noch die Hinterbliebenenrenten, die von gewerblichen Berufsgenossenschaften an 77 886 Kinder und Enkel Getöteter im Betrage von 18 282 545 ℳ und an 3919 Verwandte aufsteigender Linie im Betrage von 941 940 ℳ, von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an 17 886 Kinder und Enkel 1 728 540 ℳ und an 310 Verwandte aufsteigender Linie 32 632 ℳ.

Die Erhöhung der Renten in der Invalidenversicherung.

Für die Zeit vom 1. Juli 1920 an ist mit Ausnahme der Ausländer, die sich im Ausland aufhalten, und der Gemeinden, Armenverbände und Versicherungsträger, allen Empfängern einer Invalidenrente (J.), Altersrente (A.), oder Krankenrente (K.) statt der bisherigen Zulage von 20 ℳ eine Zulage von 30 ℳ monatlich, allen Empfängern einer Witwenrente (W.) und einer Witwenkrankenrente (WK.) statt der bisherigen Zulage von 10 ℳ eine Zulage von 15 ℳ monatlich im voraus neben ihren sonstigen Renten zu zahlen. Empfängern einer Waisenrente (O.), die keine Militärhinterbliebenenrente beziehen, ist die neu eingeführte Zulage von monatlich 10 ℳ erst nach Eingang besonderer Zahlungsanweisung (Benachrichtigung) durch die Versicherungsanstalten zu zahlen. Besondere Zahlungsquittungen sind nicht erforderlich. Der Betrag der Rente und der Zulagebetrag ist in einer Summe auf der Rentenquittung zu vermerken. Die Zulage erhalten nicht Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als ⅔ oder eine Hinterbliebenenrente beziehen.

Kriegsbeschädigte und Unfallrentner.

Mitteilungen bei der Beratung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zufolge, wurden Ende 1919 1 353 000 Kriegsbeschädigte gezählt. Davon waren erwerbsbeschränkt um 10—33⅓ Prozent = 827 000, um 33⅓—50 Prozent = 258 000 und um 50 Prozent und mehr 268 000. Nach dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes bezogen im Jahre 1919 933 755 Personen Entschädigungen (Renten) auf Grund der Unfallversicherung und zwar 713 323 Verletzte, 109 359 Witwen oder Witwer Getöteter, 104 948 Kinder und Enkel Getöteter, 6125 Verwandte aufsteigender Linie, daneben noch 21 816 Angehörige von in Heilanstalten untergebrachten Verletzten die gesetzliche Unterstützung. Die Zahl der Unfallverletzten mit einer Erwerbsbeschränkung von 33⅓ bis 50 Prozent beträgt rund 60 000 und von 50 Prozent und mehr rund 100 000.

Heraufsetzung des Grundlohnes und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Die Verordnung vom 1. April 1920 über Heraufsetzung des Grundlohnes und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ist durch die Verordnung vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Nr. 94, S. 760) wieder aufgehoben und durch abgeänderte Bestimmungen ersetzt worden.

Auf die wichtigsten derselben soll nachstehend hingewiesen werden.

Während durch die Verordnung vom 1. April der § 180 der Reichsversicherungsordnung eine Fassung bekam, der es den Krankenkassen ermöglichte, den Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten festzusetzen, schreibt die neue Verordnung vor, daß der Entgelt berücksichtigt werden muß, soweit er 24 ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigt. Die Satzung kann ihn dagegen darüber hinaus berücksichtigen, soweit er 30 ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die Versicherungspflicht war durch die Verordnung vom 22. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1321) auf Jahreseinkommen bis zu 5000 ℳ erhöht worden (von bis dahin 2500 ℳ). Die Verordnung vom 1. April 1920 hatte diese Grenze auf 20 000 ℳ hinaufgesetzt; nun ist sie auf 15 000 ℳ festgesetzt worden. Wer in der Zeit seit dem 2. Dezember 1918 wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze von 5000 ℳ aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, konnte bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt versicherungspflichtig ist. Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritte bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung. Neu ist in der Verordnung vom 30. April der Absatz 3 des § 6, wonach auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden kann, wer einer Ersatzkasse angehört und nach Erlaß dieser Verordnung in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird.

Sind seit dem 2. Dezember 1918 Personen der im § 1 der Verordnung vom 22. November 1918 bezeichneten Art trotz Ueberschreitens der Einkommensgrenze von 5000 ℳ von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

Die Vorschriften über Heraufsetzung des Grundlohnes sind mit Wirkung vom 7. April 1920 ab in Kraft getreten, die Vorschriften über Ausdehnung der Versicherungspflicht mit dem 10. Mai 1920.

Der Begriff Friedensschluß und Kriegsende in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Durch eine Bekanntmachung vom 25. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 115 Seite 1081) wird der Begriff Friedensschluß und Kriegsende auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung wie folgt ausgelegt:

§ 1. Soweit in den Reichsgesetzen oder in den reichsrechtlichen Verordnungen oder Bestimmungen über die Arbeiter- und Angestelltenversicherung ausdrücklich oder dem Sinne nach auf die Beendigung des Krieges oder den Friedensschluß Bezug genommen wird, gilt mangels anderweitiger Bestimmung als Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses der 10. Januar 1920.

§ 2. Fristen, welche auf Grund der im § 1 bezeichneten Vorschriften oder Bestimmungen von dem Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses ab laufen, beginnen erst mit dem Tage der Verkündigung dieser Bekanntmachung.

§ 3. Unberührt bleiben die Vorschriften, welche den ehemaligen Bundesrat oder eine andere Stelle zur Bestimmung des Zeitpunktes ermächtigen, mit dem die im § 1 bezeichneten Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft treten sollen.

Die Volksfürsorge

Gewerksch.-Genossenschaftl. Versicherungsaktiengesellschaft, Hamburg 5,

zeigt in ihrem Geschäftsbericht für 1919 die großen Schwierigkeiten auf, unter denen das Versicherungsgewerbe im allgemeinen und die Volksfürsorge als junges Unternehmen insbesondere zu leiden hatten. Während die übrigen Wirtschaftszweige die gewaltig gesteigerten Unkosten auf die Warenpreise abwälzen konnten, die der Konsument zu zahlen hatte, war das im Versicherungsgewerbe unmöglich, da die Prämien, die hier die Warenpreise bedeuten, durch langfristige Verträge festgelegt sind. Etwas ausgleichend konnte nur die Erhöhung der durchschnittlichen Versicherungssumme wirken. Sie betrug bei der Volksfürsorge in den ersten Jahren gegen 250 ℳ pro Versicherungsfall, konnte aber bis zu den letzten Monaten des Jahres auf das dreifache gesteigert werden. In den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres stieg sie ständig bis auf 1 233 ℳ im Mai. Wenn keine außerordentlichen Rückschläge erfolgen, so sind die Aussichten für die Versicherten in diesem Geschäftsjahr günstig.

Dank einer zähen Propaganda gingen 155 991 Anträge (gegen 70 665 im Vorjahre) mit einer Versicherungssumme von 91 130 984 ℳ (23 644 526 ℳ) ein, so daß Ende 1919 435 847 Versicherungen mit 145 398 964 ℳ Versicherungssumme bestanden. Auf die Sparversicherung wurden 1919 796 412 ℳ eingezahlt. In den ersten 5 Monaten dieses Jahres sind bereits 93 522 Neuabschlüsse mit 94 291 991 ℳ Versicherungssumme zu buchen, so daß am Schluß dieses Jahres, wenn die Entwicklung nicht unnatürlich gehemmt wird mit einer Viertelmilliarde Mark Versicherungssumme zu rechnen ist. Diese gewaltige Steigerung ist der beste Beweis für das Vertrauen des arbeitenden Volkes in die Volksfürsorge.

Die Prämieneinnahme stieg von 5 178 413 ℳ auf 10 643 421 ℳ und die Zinseneinahme von 449 363 ℳ auf 614 304 ℳ.

Die Versicherungsleistungen für Sterbefälle steigerten sich von 314 653 ℳ auf 357 367 ℳ, wofür ein Kapital von 673 414 ℳ zur Verfügung stand, so daß ein Sterblichkeitsgewinn von 316 047 ℳ verblieb.

Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 673 303 ℳ (gegen 500 218 ℳ im Vorjahre) ab. An Dividenden werden mit Genehmigung durch die Generalversammlung den Versicherten 476 810 ℳ (349 347 ℳ) gutgeschrieben. Den gesetzlichen und vorgeschriebenen Reservefonds mußten 134 720 ℳ (100 044 ℳ) überwiesen werden.

Die Kriegsversicherungskasse schüttet mit ihrem Abschluß am 17. Juni d. J. 463 575 ℳ an 60 896 Per-

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

sonen mit 92 715 Anteilen aus. Die Auszahlungen erfolgen ohne Aufforderung.

Das bare **Vermögen** betrug rund 16 Mill.-Mark, die Prämien- und Gewinnreserve nahezu 19 Mill. Mark.

Berücksichtigen wir, daß der Krieg die Volksfürsorge gerade in den ersten Monaten ihrer Entwicklung traf, der ihre Organisation in den meisten Orten lahm legte, sich dieser Zustand während des Krieges nur mühsam besserte und erst im Berichtsjahr ein großer Teil Verbindungen wieder angeknüpft werden konnte, so ist das Resultat als ein erfreulicher Schritt zu dem Ziele zu betrachten: Das sozialisierte Versicherungsunternehmen der Gewerkschaften und Genossenschaften immer mehr zu einer wirklichen **Volksfürsorge** auszugestalten. Die Erfolge im laufenden Geschäftsjahr berechtigen zu diesem hoffnungsvollen Ausblick. Der weitere Ausbau der Organisation bildet dabei die sichere Grundlage.

Ueber die Vorteile der **Volksfürsorge** für die Arbeiterfamilien lasse man sich Auskunft von den Gewerkschaften, den Konsumvereinen, Rechnungsstellen der einzelnen Orte oder der Hauptgeschäftsstelle der **Volksfürsorge in Hamburg** 5 erteilen, wo auch Aufnahmen vollzogen werden.

Berichtigung. In Nr. 26 des „Tabak-Arbeiter" muß es unterm 12. 6. heißen: Schwäbisch-Hall 100 M, statt Halle a. d. S. 100 M.

Literarisches.

Einem dringenden Bedürfnis entspricht der soeben bei der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erschienene

„Führer durch das Reichseinkommensteuergesetz"
von Rudolf Wissell.

Preis 2,50 M. Von allen den vielen in letzter Zeit erlassenen Steuergesetzen ist das Reichseinkommensteuergesetz für die breite Masse der Bevölkerung das wichtigste. Seine einschneidenden Wirkungen werden sich allen Arbeitnehmern am 25. Juni d. J. zum ersten Male fühlbar machen, von welchem Tage an die zehnprozentige Steuerabzugspflicht vom Lohn oder Gehalt der Arbeiter und Angestellten in Kraft tritt. Auch der Natural- oder Geldlohn der Hausangestellten unterliegt dieser Bestimmung. In Kürze wird dann die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer folgen. Sonach erlangen die Fragen über die Handhabung der Steuerkarten, über richtige Einschätzung, versteuerbares und steuerfreies Einkommen, über abzugsfähige und nicht abziehbare Beträge für jeden Einkommensteuerpflichtigen und seinen Arbeitgeber höchste materielle Bedeutung. Ueber all diese wichtigen Bestimmungen des Gesetzes gibt Wissell in seinem gemeinverständlich geschriebenen Büchlein zuverlässige Aufklärung, weshalb es jedem Steuerpflichtigen im eigenen Interesse wärmstens empfohlen sei.

Reichsversorgungsgesetz.

Das alte auf den Dienstgrad und Rang der Berufssoldaten zugeschnittene Militärversorgungsgesetz mußte naturnotwendig nach der im Weltkrieg erfolgten Umwälzung des Heeres versagen. Im Heer war das Volk, Volk das Heer. Mit der Zahl der Opfer des großen Mordens wuchs die Fürsorgepflicht des Staates ins Riesengroße. Die Forderung nach einem sozialen zeitgemäßen Versorgungsgesetz erhob sich gebieterisch und fand, durch die Schuld des alten Kriegsministeriums verzögert, seitens der Nationalversammlung nach kurzen Beratungen am 28. April d. J. ihre Erfüllung.

Das neue Gesetz räumt mit dem Unterschied zwischen Mannschaft und Offizieren auf: Es gewährt heute über 3 000 000 Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung und erhält dadurch eine für die Allgemeinheit ungeheure Bedeutung. Jeder Versorgungsberechtigte muß sich zu seinem eigenen Nutzen mit dem Gesetz befassen. Das Lesen des Textes allein ist für den Laien schwierig und unfruchtbar. Bei Behörden, Ausschüssen, Verbänden usw. muß ein Bedürfnis nach zuverlässiger und gründlicher Auslegung der einzelnen Bestimmungen als vorliegend erachtet werden.

Im rechten Augenblick läßt daher Hermann Müller bei der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, einen

Bekanntmachung Nr. 16 für die Rauchtabakhersteller der Detag Bremen-Mannheim.

Die unterzeichneten Gesellschaften sehen sich genötigt, der Rauchtabak-Herstellung, soweit sie über Blattkontingente verfügt, vorläufig keine Bedarfsanerkenntnisse und Bezugsscheine mehr zu genehmigen. Ueber Kaufabschlüsse, die nachweislich bis zum 5. Juli 1920 in Auslandsblatt, Inlandsblatt oder Rippen innerhalb des Kontingentes gemacht worden sind, werden noch Bezugsgenehmigungen erteilt. Genehmigte Umwandlungen von Mengen in Werkkontingente können ausgenutzt werden. —

Bremen-Mannheim, den 5. Juli 1920.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H., Bremen.
Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916
Abteilung Inland m. b. H., Mannheim.

Gestorben:

Am 17. Mai starb zu Viernheim Magdalena Ehrhardt aus Viernheim.

Am 25. Mai starb zu Mittweida Minna Modeß aus Frankenberg, 48 Jahre alt.

Am 25. Mai starb zu Friesenheim Emma Vetter, 21 Jahre alt.

Am 6. Juni starb zu Dresden Paul Simmert aus Schönwalde, 55 Jahre alt.

Am 8. Juni starb zu Dresden Paul Gabsch aus Gorbitz, 26 Jahre alt.

Am 13. Juni starb zu Glatz Theodor Strauch aus Glatz, 60 Jahre alt.

Am 16. Juni starb zu Cassel die Zigarrenarbeiterin Friederike Liebe aus Sprntrupp (Lippe), 65 Jahre alt.

Am 18. Juni starb zu Dresden Bruno Richter aus Lommatzsch, 59 Jahre alt.

Am 24. Juni starb zu Leipzig Friedrich Hoppe aus Leipzig-Connewitz, 71 Jahre alt.

Am 28. Juni starb zu Lübbecke der Zigarrenarbeiter Karl Straker, 42 Jahre alt.

Am 3. Juli starb zu Spenge der Zigarrenarbeiter August Bobbenkamp aus Spenge, 46 Jahre alt.

Am 3. Juli starb zu Freiburg Anna Hamm geb. Heitzmann aus Friesenheim, 33 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Verbandsteil.

Als verloren gemeldet:

Berlin. Das Mitgliedsbuch S. II 105 246 für **Elisabeth Maaß**, geb. 12. 5. 89 (wo ?), eingetreten 18. 10. 1918.

Lörrach. Die Mitgliedskarte für **Mathilde Helmle**, eingetreten am 28. 6. 19; das Mitgliedsbuch S. III 23 785 für **Marie Weiß**, übergetreten 11. 3. 20. Kl. 3.

Vorstehende Bücher und Karten sind ungültig und sind im Vorzeigungsfall an den Vorstand einzusenden.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

21. Juni: Oppeln 700,—. **24.** Stift-Quernheim 1000,—. Benningen 350,—. Oschersleben 800,—. Goch 600,—. Bahlingen 500,—. Mühlhausen in Th. 2500,—. **25.** Liegnitz 800,—. Klein-Krotzenburg 1000,—. Godramstein 1000,—. Baldorf 600,—. Würzburg 1200,—. Pfungstadt 750,—. **26.** Frankfurt a. M. 600,—. Brake in Lippe 600,—. Frankenberg 4500,—. Schwerin a. W. 300,—. Hanau 500,—. Gelnhausen 400,—. Hallungen 300,—. **28.** Achim 600,—. Hainichen 271,50. Groß-Auheim 550,—. Schutterzell 500,—. Offenburg 500,—. Vlotho 900,—. Haynrode 284,90. Burg b. Magdbg. 200,—. Leopoldshöhe 270,—. Schöneck 4500,—. Kirchlengern 700,—. Wohlau 700,—. Hunnebrock 500,—. Treffurt 1100,—. Heyerode 322,85. Bickenbach 350,—. Brieg i. Schles. 1000,—. Fränkisch-Grumbach 300,—. Vallendar 500,—. Lorrach 500,—. Waldheim 1000,—. Rotenburg a. d. Fulda 320,—. Stollberg im Erzgeb. 272,60. Bieberach 150,—. Lustnau bei Tübingen 273,40. **29.** Halberstadt 850,—. Wernigerode 400,—. Eisleben 300,—. Erdmannsdorf 264,—. Meißen 400,—. Oberweier 500,—. Spenge 600,—. Klein-Auheim 1266,80. Neufreistett 900,—. Altenburg 800,—. Elingerode 520,74. Philippsburg 1000,—. Heidelberg 2000,—. Bovenden 1392,—. Minden 1000,—. Mühlberg a. E. 100,—. **30.** Hamburg 1500,—. Soest 800,—. Kusterdingen 180,80. Eberbach 350,—. Gießen 8000,—. Sinsheim 105,30. Zeuthern 895,15. Greußen 42,—. Vegesack 300,—. Löbau 400,—. Ronneburg 500,—. Wernshausen 400,—.

Bremen, den 5. Juli 1920. W. Nieder-Welland.

Eingegangene Abrechnungen vom 2. Quartal:

1. **Gau Hamburg:** Bremen. 2. **Gau Hannover:** Northeim, Burg b. Magdeburg, Freden. 3. **Gau Nordhausen:** Haynrode, Oppershausen, Rotenburg a. d. F., Hallungen, Bovenden, Elingerode, Heyerode, Eisleben, Nordhausen, Duderstadt, Treffurt. 4. **Gau Herford:** Eilshausen, Niedermendig, Schiefbahn. 5. **Gau Frankfurt a. M.:** Pfungstadt, Gernsheim, Groß-Auheim, Lampertheim, Klein-Auheim, Gießen. 6. **Gau Heidelberg:** Karlsruhe, Steinsfurt, Zeuthern, Hördt, Neckarelz, Neulautern, Kusterdingen. 7. **Gau Offenburg:** Bötzingen, Ottenheim. 8. **Gau Erfurt:** Kahla. 9. **Gau Dresden:** Stollberg i. Erzgeb., Mühlberg, Hainichen, Erdmannsdorf, Döbeln. 11. **Gau Berlin:** Fiddichow, Spremberg.

Adressen-Aenderungen.

Frankfurt a. M. (5). 1. Bev. Kilian Kämmerer, Steinmetzstraße 6 a, bei Seip.
Hann.-Münden (3). 2. Bev. Fritz Lotscher, Wierhauserweg.
Limburg a. Kaiserstuhl (Baden, 7). 1. Bev. August Schundelmeier; 2. Bev. Julius Gerber.
Köndringen (Amt Emmendingen, Baden 7). 1. Bev. Frl. Marie Peter; 2. Bev. Frl. Hermine Dürholb.
Aachen (4). 2. Bev. Heinrich Schomburg, Peterstr. 128.
Blatzlugerode (Eichsfeld, Kr. Worbis, 3). 1. Bev. August Hamel, Zig.-Arbeiter.
Hainichen (9). 1. Bev. K. Meier, Fabrik-Arbeiter, Ziegelstraße 18.
Gr.-Auheim (5). 2. Bev. Fr. J. Bergmann, Schillerstraße.
Tannenberg (9). 1. Bev. Ernst Schönach, Geyer, Schützenstraße 122.
Hänichen (9). 2. Bev. Rich. Hauptmann, Possendorf 51.
Ronalau (10). 1. Bev. Frau Bertha Bardehle, geb. Saber, Kriegerstraße 51 II.
Schiefbahn (4). 2. Bev. Frau Langels, Willich, Neußerstraße 48.
Niedermendig (4). 2. Bev. Elise Jäger, Kirchbergstr. 100.
Königsberg (11). 1. Bev. Hermann Radziwill, Sternwartstraße 56/57.
Rendsburg (1). 2. Bev. W. Reimann, Prinzessinstr. 17.
Steinsfurt (Amt Sinsheim, Baden, 7). 1. Bev. Leonhard Wanner, Hauptstraße 170.

Berichtigung im 6. Gau: Pforzheim (Baden): 1. Bev. Oskar Klein, Luitgartstraße 10: 2. Bev. Karl Bott, Bismarckstraße 10, Hinterhaus III.

Die Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe (ausschließlich Zigarette) Bremen,

gibt bekannt:

Die Umrechnungskurse betragen bis auf weiteres:

Holland	2100.—	Alt-Wien	16.—
Belgien	280.—	Neu-Wien	21.—
Norwegen	510.—	Prag	70.—
Dänemark	480.—	Budapest	20.—
Schweden	670.—	Athen	350.—
Finnland	140.—	Lissabon	1000.—
Italien	190.—	Alexandrien	120.—
England	120.—	Yokohama	1900.—
Ungarn	20.—	Buenos-Aires G. P.	2700.—
Frankreich	250.—	P. P.	1400.—
Schweiz	530.—	Rio de Janeiro	700.—
Spanien	500.—	Valparaiso	870.—

Bremen, den 1. Juli 1920.
Außenhandelsstelle für das Tabakgewebe (ausschl. Zigarette).

Einrichtungsgegenstände
für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Achtung! Zahlstellen des Gaues 7!

Die Mitglieder sämtlicher Zahlstellen des Gaues 7, Offenburg, werden nochmals gebeten, an dem am 18. Juli in Seelbach stattfindenden Familienfeste sich rege beteiligen zu wollen. Für Musik und Tanzgelegenheit ist Sorge getragen. Gauleiter Durban wird vor allem einen sehr wichtigen Vortrag halten.

Um zahlreiche Beteiligung bittet

Zahlstelle Seelbach, 1. Bevollm. Fehrenbach.

Tabakbau [illegible] | [illegible]
mit vielen Abbildungen.
Der Tabak und die Tabakfabrikate von J. Wolf, Mk. 29.50. Tabakbau und Tabakkunde von R. Nessler, 21.60, 19.00, 17.00, 5.30. Die Zigarettenfabrikation, 8.00. Der Tabakrechner, 2.00. Rechenhefte, 4.25. 10080 Rezepte und Verfahren zur Herstellung chemischer und technischer Artikel, 48.20. Handbuch für Kaufleute, 13.50. — Gegen Nachnahme.
L. Schwarz & Co., Verlagsbuchhandlung, Berlin 12 E., Annenstraße 24.

Unserer Kollegin **Rosa Junker** nebst ihrem Bräutigam **Andreas Berl** zu ihrer am 18. Juli stattfindenden Vermählung die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Schutterwald.

Unserer Kollegin **Emilie Eidemöller** nebst ihrem Bräutigam **Karl Kammerknecht** zu ihrer am 2. Juli stattgefundenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Mainz.

Dauerscheine
beliefern wir voll und gleichmäßig zu billigsten Preisen.
Kleine & Co.
Bremen V.

Unserer Kollegin **Salomea Ernst** nebst ihrem Bräutigam **Karl Wagenmann** zu ihrer am 10. Juli stattfindenden Vermählung die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Tischkolleginnen der Firma F. L. Biermann & Co. Hugsweier

Unserm treuen Kollegen **Karl Müller** und seiner lieben Frau, zu ihrer am 3. Juli stattgefundenen goldenen Hochzeit die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Goslar.

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der
Volksfürsorge
Gewerkschaftl.-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

Zigarren-Meister
auf Schweizer Stumpen vollständig eingearbeitet, Tabakkenner, eventuell auch solider Zigarrenmacher auf Schweizer und Virginier eingearbeitet, für bald oder später gesucht; gut bezahlte Lebensstellung! Schriftliche Angebote mit Lebenslauf, Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften usw. erbeten an Chiffre A. B. C. dss. Blattes.

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. Brunnenstrasse 24.
Aeltestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.
Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.

Neu! Einzig in seiner Art und unentbehrlich für jede Zigarren- u. Tabak-Fabrik u. -Handlung ist mein
Tabakschneider „Fortschritt"
D. R. G. M. Vorzüglich bewährte Konstruktion mit auswechselbarem Schneidemesser, schneidet Tabak, Stengel usw. fein, mittel, grob und kostet jetzt nur:
Größe I M 23,50 Reserve-Messer M 4,25
„ II „ 29,50 „ „ „ 5,—
„ III „ 53,— „ „ „ 5,50
Ferner empfehle noch besonders meine
Spezial-Tabakschneidemaschine „Excelsior"
D. R. G. M., für Handbetrieb, zirka 1 Zentner Stundenleistung.
Nr. I mit 2 Messerrädern M 165,—
„ II „ 3 „ „ 205,—
„ III „ 2 u. 3 „ „ 236,—
„ IV „ 2 „ u. eisern. Fuß „ 375,—
Ref.-Teile billigst. Sodann neu aufgenommen:
Tabakschneidemaschine „Ideal"
D. R. P. a. f. Handbetrieb. Für Tab.-, Zig.- u. Zigarettenfabriken und Lohnschneidereien sehr rentabel! Verstellbar f. Schnittbrt. v. 3/4, 1 1/2, 2 1/4, 3 mm usw. (3 mm ca. 20 — 30 kg Stundenleistung) Mk. 420.—, mit schwerem Schwungrad f. 1/2 mm Mk. 60.— mehr. Vollkommener Ersatz für teure Maschinen. Alles freibl. Nachn. [illegible] ab [illegible]. Ia [illegible]! Prompt lieferbar! Wer noch billig u. gut kaufen will, bestelle sofort, da gr. Nachfrage. Erledigung der Reihe nach.
Maschinen-Vertrieb „Gross-Berlin" Abt. VII a
Berlin-Treptow. Post-Scheck Berlin NW 7. Nr. 70751

Verantwortlicher Redakteur: H. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband. C. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.